

Champagnerluft und Tradition
Bad Homburg
Der Magistrat
Fachbereich Soziales u. Jugend
- Soziale Dienste -

Postanschrift: Stadtverwaltung 61343 Bad Homburg v.d.Höhe

Herrn
Maximilian Bähring
Ludwigstraße 4

61348 Bad Homburg v.d.Höhe

Rathaus - Rathausplatz 1
Bad Homburg v.d.Höhe
Ansprechpartner/in: Frau Grohmann
Geschoß/Zimmer: 1.OG./173
Telefonzentrale: 06172/100-0
Telefon direkt: 06172/100-451
Telefax: 06172 / 100-470

28. September 2000

50.3.5.5048.BU.O0.74

Beratung und Unterstützung für das Kind Tabea Lara Riek, geb. 19.09.2000

Sehr geehrter Herr Bähring,

das Jugendamt ist beratend und unterstützend für das oben aufgeführten Kind, zur Klärung folgender Aufgaben beauftragt:

Feststellung der Vaterschaft

Regelung der Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den Vater

Frau Uta Riek hat Sie als Vater ihres Kindes benannt

Wir fragen daher unter Hinweis auf die im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltener Vorschriften (§§ 1592 ff BGB) an, Ob Sie gewillt sind, die Vaterschaft anzuerkennen.

Als Vater eines nichtehelichen Kindes wären Sie nach § 1615 f BGB auch verpflichtet, dem Kind mindestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Unterhalt in Form einer Geldrente zu gewähren (sofern es nicht in Ihrem Haushalt aufgenommen worden ist).

Die Verpflichtung zum Unterhalt kann zusammen mit der Anerkennung der Vaterschaft (kostenfrei) beim Jugendamt beurkundet werden!

Zur Eintragung ihrer vollständigen Personalien ins Geburtsregister und zur Klärung der Unterhaltshöhe, die sich nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen richtet - unter Berücksichtigung der Richtlinien und Sätze der „Düsseldorfer Tabelle“ (siehe beil. Kopie) — bitten wir Sie, den beigefügten Ermittlungsbogen gewissenhaft auszufüllen, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Nachweisen über Einkommen, Vermögen, aber auch sonstige Verpflichtungen, innerhalb der nächsten 14 Tage an uns zurückzusenden.

Sobald uns diese Unterlagen hier vorliegen werden wir eine Unterhaltsberechnung vornehmen. Danach kann ein Termin zur Beurkundung der Vaterschaft und Unterhaltsverpflichtung mit Ihnen vereinbart werden.

Mit freundlichen Grüßen
Gohmann

Anlagen
1 Unterhaltstabelle
1 Ermittlungsbogen

Postbank Frankfurt, BLZ 500 100 60, Konto 2512 609. Taunus-Sparkasse, BLZ 512 500 00, Konto 001 014 005.
Öffnungszeiten Rathaus: Mo., Mi., Fr. von 08.00 bis 12.00 und Mi. von 14.00 bis 17.00 sowie nach Vereinbarung.
Öffnungszeiten Stadtladen: Mo., Di., Do. von 08.00 bis 17.00, Mi. von 08.00 bis 18.00 und Fr. von 08.00 bis 12.00.

Postanschrift: Stadtverwaltung 61343 Bad Homburg v.d.Höhe

Herrn
Maximilian Bähring
Ludwigstraße 4

61348 Bad Homburg v.d.Höhe

Champagnerluft und Tradition
Bad Homburg
Der Magistrat
Fachbereich Soziales u. Jugend
- Amtsvormundschaften -
- Beistandschaften -
Rathaus - Rathausplatz 1
Bad Homburg v.d.Höhe
Ansprechpartner/in: Frau Grohmann
Geschoß/Zimmer: 1.OG./173
Telefonzentrale: 06172/100-0
Telefon direkt: 06172/100451
Telefax: 06172 / 100-470

Az.: 50.3.5.5048.BU.00.74

1. November 2000

Beratung und Unterstützung für Tabea Lara Riek, geb. 19.09.2000

Sehr geehrter Herr Bähring,

in obiger Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, das un die Mutter des Kindes, Frau Riek heute telefonisch darüber informierte, daß sie nicht bereit ist die urkundliche Zustimmung zu Ihrer Vaterschaftsanerkennun abzugeben

Die urkundliche Anerkennung der Vaterschaft hat unbefristeten Bestand. Sollte Frau Riek jedoch ein Jahr nach der Abgabe Ihrer Vaterschaftsanerkennung noch immer nicht zugestimmt haben, besteht für Sie die Möglichkeit nach § 1597 II BGB Ihre Vaterschaftsanerkennung zu widerrufen.

Wir sind gerne bereit die Angelegenheit mit Ihnen nochmals zübesprechen, sofern Sie dies wünschen. Eine vorherige Terminvereinbarung wäre jedoch sinnvoll.

Wir bedauern, Ihnen keine positive Mitteilung machen zu können.

Wir sind in dieser Angelegenheit nur beratend und unterstützend tätig, sodass unsere Arbeit hiermit erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Grohmann

Postbank Frankfurt, BLZ 500 100 60, Konto 2512 609. Taunus-Sparkasse, BLZ 512 500 00, Konto 001 014 005.
Öffnungszeiten Rathaus: Mo., Mi., Fr. von 08.00 bis 12.00 und Mi. von 14.00 bis 17.00 sowie nach Vereinbarung.
Öffnungszeiten Stadtladen: Mo., Di., DO. von 08.00 bis 17.00, Mi. von 08.00 bis 18.00 und Fr, von 08.00 bis 12.00.

2.

Begründung:

1.

Richtig ist, daß die unverheiratete Uta Brigitte Riek die Mutter der Beklagten ist.

Nicht richtig ist, daß die Mutter "die Anerkennung der Vaterschaft durch den Kläger" beantragt hat. Richtig ist vielmehr, daß die Kindesmutter daraufhin erklärt hat, der Kläger könne möglicherweise der Vater des Kindes sein.

2.

Richtig ist, daß der Kläger die Vaterschaft anerkannt hat. Es besteht daher kein Raum mehr für eine Vaterschaftsfeststellungsklage. Dem steht § 1600 d Abs. 1, entgegen. Die Vaterschaft ist nur dann gerichtlich festzustellen, wenn keine, Vaterschaft nach § 1592 Nr. 2 BGB besteht. Solange eine Vaterschaftsanerkennung vorliegt, ist nicht nur eine weitere Anerkennung der Vaterschaft durch einen anderen Mann unwirksam (§ 1594 Abs. 2 BGB), sondern auch keine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft zulässig (Vergleiche BGH, NJW 1999, 1632).

Der von dem Kläger zitierte § 1600 e BGB regelt lediglich die Zuständigkeit des Familiengerichts für die Vaterschaftsfeststellungs- und Anfechtungsverfahren sowie die Regelung für den Fall, daß die Person, gegen die sich die Klage zu richten hätte, verstorben ist.

Soweit der Kläger sich auf einen Aufsatz von Wieser in NJW 1998 beruft, so mag es zwar sein, daß dies eine Literaturmeinung ist, die eine Vaterschaftsfeststellungsklage kontra legem für wünschenswert hält. Eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die vorliegende Klage ist jedoch daraus nicht zu ersehen.

Wäre diese Klage in dieser Form zulässig, so würde die gesetzliche Regelung -nämlich das die Anerkennung der Vaterschaft der Zustimmung der Mutter bedarf- ins Leere laufen.

Das Wohl des Kindes ist durch die Erklärung der Mutter nicht tangiert. Das Kind ist bestens versorgt und es bestehen keinerlei Defizite.

Das sind 4 Wochen von B.u.V. über abtippen
bis ins Gerichtsfach der RAe im Gericht
selbes Gebäude

— Ausfertigung —

Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.
- Familiengericht -
9 F 104/01 Ki

Verkündet am 20.03.2002
20.03.2002
Schulte, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anwaltssozietät
in Bad Homburg
17. April.2002
17.04.2002

Urteil
Im Namen des Volkes!

In der Familiensache

Maximilian Bähring,
wohnhaft: Louisenstraße 101, 61348 Bad Hamburg v.d.H.

- Kläger -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Agenor Perpelitz, Louisenstr, 99, 61348 Bad Homburg v.d.H.

gegen

Tabea-Lara Riek, geboren am 19.09.2000,
wohnhaft: Lindenallee 2a, 61348 Bad Homburg v.d.H.
- Beklagte -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Boutros Asfonr, Castllostr. 16, 61348 Bad Homburg v.d.H.
Geschäftszeichen: 135/01B02

wegen 'Feststellung' der Vaterschaft

hat das Amtsgericht Bad' Homburg v.d.H;
auf die mündliche Verhandlung vom 20.03.2002
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Walter
für Recht erkannt

Es wird festgestellt,
daß der Kläger der Vater der Beklagten ist.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Tatbestand:

Seite1/2

Die Beklagte wurde am 19.09.2000 geboren.
Im Zeitpunkt der Geburt war deren Mutter mit dem Kläger nicht verheiratet.

Der Kläger trägt vor er sei der Vater der Beklagten, weil er mit deren Mutter von Mai 1999 bis Mai 2000, insbesondere in der gesetzlichen Empfängniszeit, das ist die Zeit vom 24.11.1999 bis 22.03.2000, zusammen gelebt und Geschlechtsverkehr gehabt habe.

Der Kläger beantragt,
festzustellen, daß er der Vater der Beklagten ist.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Es ist Beweis erhoben werden über die Behauptungen des Klägers durch Einholung eines Abstammungsgutachtens; diesbezüglich wird auf das schriftliche Gutachten vom 31.1.2002 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Das Gericht ist aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme davon überzeugt,

daß der Kläger der Vater der Beklagten ist.

Dies wird durch das eingeholte DNA-Gutachten belegt, wonach die Vaterschaft des Klägers bewiesen ist. Die Vaterschaft des Klägers ist daher festzustellen (§ 1600 d BGB).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 93 c ZPO.

Walter, Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Bad Homburg v.d.H 08.04.2002
Schulte. Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

08.04.2002